

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 76131 Karlsruhe auf Erteilung eines Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie einer Heißwasserkesselanlage (Fuel-Switch-Anlage) und einer 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage am Standort der EnBW in Altbach/Deizisau

Das Verfahren wurde nach den §§ 4, 8, 9, 10 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 17.01.2024, (Az.: RPS54_1-8823-377/40/1) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung

1. Vorbescheid

1.1. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe erhält auf Ihren Antrag vom 15.02.2023, in der Fassung vom 20.06.2023, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 12.12.2023, den

Vorbescheid,

dass am Standort der EnBW in Altbach/Deizisau, Industriestraße 11 in 73776 Altbach, für die Errichtung und den Betrieb eines erdgasbefeuerten Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk, Bezeichnung: HKW 3) zur Erzeugung von Strom und Fernwärme in Kraft-Wärme-Kopplung sowie eine mit Erdgas befeuerte Heißwasserkesselanlage (HWKA) bestehend aus drei Heißwasserkesseln (Projektname: „Fuel-Switch Altbach/Deizisau“ (FS)) die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen

- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 sowie § 7 BImSchG i. V. m. der 13. BImSchV und der 44. BImSchV,
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. dem Naturschutzrecht, insbesondere der sinngemäß (vgl. § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG) anwendbaren Eingriffs-Ausgleichsregelung gem. § 15 BNatSchG,
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BetrSichV hinsichtlich der Errichtung der HWKA und des GuD-Kraftwerks,
- gemäß § 4 Abs. 1 TEHG und
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 8 DSchG BW in Bezug auf das Kulturdenkmal HKW 1

auf Grundlage der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen und den unter Abschnitt C genannten Voraussetzungen und Vorbehalten vorliegen.

- 1.2. Darüber hinaus hat die gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG gebotene vorläufige Gesamtbeurteilung der Antragsunterlagen ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Hinweise zum Vorbescheid (§ 23 Abs. 3 der 9. BImSchV):

- Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung zum Betrieb der FS-Anlage beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
- Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.

2. 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (TG)

- 2.1. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe erhält auf Ihren Antrag vom 15.02.2023, in der Fassung vom 20.06.2023, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 12.12.2023, die

1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

für die Errichtung folgender Gebäude und baulicher Anlagen der FS-Anlage am Standort der EnBW in Altbach/Deizisau, Industriestraße 11 in 73776 Altbach:

BE01 GuD-Kraftwerk

- Errichtung der Bodenplatten und Fundamente auf den Flurstücken 1828 und 2173 der Gemarkung Deizisau für die Gebäude, Container und Nebenanlagen des GuD-Kraftwerks, des Schornsteins und der Transformatoren
- Errichtung der Wannen mit Pumpensümpfen für die Transformatoren und Anschluss an die Niederschlagsentwässerung des Standortes
- Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen

BE03 Infrastruktur

- Vorbereitung der Kühlwasserleitungen vom bestehenden Hybridkühlturm des HKW 1 zum GuD-Kraftwerk
- Anbindung der Erdgasleitung östlich von der bestehenden Gasdruckregel- und -messstation im nördlichen Kraftwerksgelände zur geplanten HWKA im bestehenden Fernwärmegebäude im westlichen Kraftwerksgelände
- Einbringung von Entwässerungsleitungen
- Errichtung von Gräben und Leitungen für das GuD-Kraftwerk, u. a. Kabel und Schächte
- Aufbau des Erdungssystems
- Bau der erforderlichen Fundamente, Schächte und Leerrohre für die Anbindung der 380-kV-Kabel, sowie der 110-kV-Kabel
- Errichtung der Bodenplatte, der Fundamente, der Wanne und baulichen Anlagen (mit Pumpensumpf und Anschluss an die Niederschlagsentwässerung des Standortes) für den Fremdnetztransformator

- Änderung der Zugänge zum bestehenden Medien- bzw. Versorgungskanal

BE04 Hybridkühlturm

- Umbaumaßnahmen am bestehenden Hybridkühlturm zur Nutzung für das HKW 3 inklusive bedarfsweiser Erneuerung der Ventilatoren und der bautechnischen Sanierung des Kühlturms

BE05 Ammoniakwasserlager

- Errichtung der Bodenplatte/Fundamente auf dem Flurstück 2173 der Gemarkung Deizisau

BE06 Notstromversorgung

- Errichtung der Bodenplatten und Fundamente für die Notstromversorgung auf dem Flurstück 2173 der Gemarkung Deizisau

BE07 HWKA

- Rückbau von Teilen der Fassade und technischer Anlagen am und im Fernwärmegebäude sowie im Bereich des geplanten Schornsteins zur Vorbereitung der Errichtung
- Errichtung der Bodenplatte und Fundamente für den Schornstein der HWKA auf dem Flurstück 1828 der Gemarkung Deizisau
- Errichtung des Schornsteins der HWKA mit 110 m ü. GOK
- Errichtung eines neuen Fassadenteilstücks auf der östlichen Seite des bestehenden Fernwärmegebäudes
- Errichtung der Anlagen für die HWKA (Errichtung von Einbauten und Installationen der Heißwasserkessel, Leitungsanbindung an die bestehenden Systeme und zwischen den Heißwasserkesseln und dem Schornstein der HWKA, Installation von neuen Anlagen der Kühlung und Lüftung innerhalb des Gebäudes sowie an den Fassaden und Dachflächen, Errichtung von Dreiwicklungstransformatoren)

2.2. Folgende Entscheidungen werden gemäß § 13 BImSchG durch die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung konzentriert:

2.2.1. Baugenehmigung nach §§ 49 ff. und 58 LBO für die Errichtung der o. g. Gebäude und baulichen Anlagen der FS-Anlage, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO.

2.2.2. Abweichung von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 13. BImSchV: Berechnung des Abgasvolumenstroms aus der eingesetzten Brennstoffmenge, anstatt einer kontinuierlichen Messung.

2.2.3. Zulassung zum Verzicht zur Feuchtemessung (vgl. § 17 Abs. 2 der 13. BImSchV).

2.2.4. Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB und Befreiung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 b) BNatSchG zur Fällung von Bäumen.

2.2.5. Indirekteinleitung gem. § 58 Abs. 1 WHG für die Baustelleneinrichtungsflächen (temporär, Container) und Spülwasser aus Bohrungen (temporär).

2.2.6. Erlaubnis gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das LSG „Alter Neckar“ bzw. Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG von den dortigen Verboten für die Lagerung von Boden als Aushub von Baustelleneinrichtungsflächen auf dem Flurstück 508 der Gemarkung Altbach.

2.2.7. Zulassung der folgenden Eingriffe in das Kulturdenkmal HKW 1 gem. § 8 DSchG BW:

- Rückbau des westlichen Kohlelagerplatzes 1 mit der Fördertechnik.
- Eingriffe in die technischen Einrichtungen des Hybridkühlturms von HKW 1 und durch die technische Einbindung der Neuanlagen auch in verschiedenen Bereichen des HKW 1 (u. a. zur Leitungsanbindung).
- Vornahme von baulichen und technischen Änderungen am Fernwärme- und KZA-Gebäude und innerhalb des Gebäudes westlich des HKW 1.

Hinweis:

Die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

2.3. Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2.4. Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

2.5. Die unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sind maßgebend für die Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen der FS-Anlage, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.6. Die 1. TG erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

2.7. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 08.09.2023, Az.: RPS54_1-8823-377/28/6, erlischt mit dieser Genehmigung.

2.8. Mit gesicherter Inbetriebnahme des HKW 3 und der HWKA (FS-Anlagen) sind die steinkohlebefeuerten Verbrennungsanlagen bzw. Anlagenteile des HKW 1 und des HKW 2, der Block 4 und die Gasturbine A stillzulegen.

2.9. Mit gesicherter Inbetriebnahme des HKW 3 und der HWKA (FS-Anlagen) darf das HKW 2 nur noch mit dem Brennstoff Erdgas betrieben werden. Ein Betrieb des HKW 2 mit Steinkohle ist ab gesicherter Inbetriebnahme der FS-Anlagen unzulässig. Sofern der Anzeige der geplanten endgültigen Stilllegung des HKW 2 gemäß § 13b Abs. 1 S. 1 EnWG durch die Bundesnetzagentur nicht entsprochen wird und das HKW 2 zusammen mit der Gasturbine E in die Netzreserve überführt werden wird, ist für den notwendigen Umbau des HKW 2 auf

eine ausschließliche Erdgasbefuerung mit 100 % der Feuerungswärmeleistung ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

2.10. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gemäß §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 S. 1 VwGO wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Auslegung der Entscheidung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids liegt von

Montag, den 05.02.2024 bis einschließlich Montag, den 19.02.2024

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung -, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, 1. OG, Zimmer 1.070.

Einlass in das Regierungspräsidium Stuttgart wird über die Pforte am Haupteingang, Gebäudeteil A, gewährt. Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht. Ein Termin kann telefonisch unter der Rufnummer 0711/904-15912 oder 0711/ 904-15913 bzw. per E-Mail unter abteilung5@rps.bwl.de vereinbart werden.

2. Rathaus der Gemeinde Altbach, Esslinger Straße 65, 73776 Altbach, während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer 2.01. Bitte melden Sie sich in Zimmer 2.07.

3. Rathaus der Gemeinde Deizisau, Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau, während der üblichen Öffnungszeiten bei Herrn Arnold, Zimmer 303 ersatzweise in der Abteilung Bauen, Infrastruktur und Bautechnik Zimmer 304.

Der Bescheid wird in das zentrale Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Bekanntmachungen eingestellt.

Hinweise

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, den 31.01.2024
Regierungspräsidium Stuttgart